

Informationen zur CO₂-Kostenaufteilung nach § 3 Co2KostAufG

Datenbasis: 2025

Heizwertbezogener Emissionsfaktor (f_{CO_2})

§3 Abs. 1 Nr. 3 CO₂KostAufG

Gesamtnetz Fernwärme SWS

0,1733

Energiegehalt (Verbrauch in kWh)

§3 Abs. 1 Nr. 4 CO₂KostAufG

entnehmen Sie bitte Ihrer Abrechnung

Brennstoffemissionen in kg

§3 Abs. 1 Nr. 1 CO₂KostAufG

= f_{CO_2} * Verbrauch

ab 05/2026

CO₂-Preis*

§3 Abs. 1 Nr. 2 CO₂KostAufG

€/t CO ₂ netto	73,60
€/t CO ₂ brutto	87,59

Steuer 19%

CO₂-Kosten*

§3 Abs. 1 Nr. 2 CO₂KostAufG

= CO₂-Preis*Brennstoffemissionen/1000

Hinweis an Mieter

§3 Abs. 1 Nr. 5 CO₂KostAufG

Sind Sie Mieter, können Sie von Ihrem Vermieter verlangen, dass er sich an den Kohlendioxidkosten beteiligt, die im Rahmen der Versorgung der von Ihnen genutzten Räume mit Wärme und Warmwasser anfallen. Dieser gesetzliche Anspruch besteht für Wohngebäude auf Grundlage des §6 Abs. 2 CO₂KostAufG und für Nichtwohngebäude auf Grundlage des §8 Abs. 2 CO₂KostAufG. Wenden Sie sich dazu bitte mit dieser Information an Ihren Vermieter.

* die CO₂-Kosten errechnen sich auf Grundlage besonderer gesetzlicher Berechnungsvorschriften des CO₂KostAufG und weichen somit von den außerdem tatsächlichen auf der Rechnung ausgewiesenen CO₂-Kosten gemäß Preisgleitung ab